

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. 774/2/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

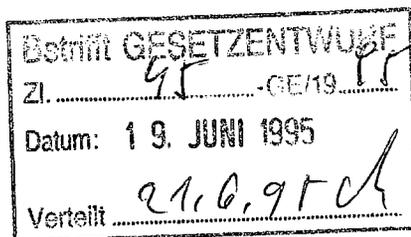
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
geändert wird;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:



An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Herbert Schütz

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 14. Juni 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 774/2/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert
wird; Stellungnahme

**An das
Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten**

**Minoritenplatz 5
1014 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 19. Mai 1995, Zl. 13.462/7-III/3/95 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die Gesetzgebungspraxis im Schulbereich die beispielsweise im Jahre 1995 für das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach den Novellen BGBl. Nr. 43 und 297 bereits eine dritte Abänderung in Aussicht nimmt, muß kritisch kommentiert werden, da sich daraus tendenziell eine Art "Anlaßgesetzgebung" abzeichnet und man sich so auch im Schulbereich laufend auf geänderte Rechtsvorschriften als Grundlage für die Tätigkeit einstellen muß.

Zum vorliegenden Entwurf darf grundsätzlich die Anregung und das Ersuchen vorgetragen werden, sowohl zu § 4 Abs. 2 (Z. 1), wie auch zu § 26 Abs. 7 (Z. 9) die

Landesgesetzgebung nicht zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu verpflichten, sondern im Sinne des Vorschlages in § 26a Abs. 1 (Z.10) dies der Landesgesetzgebung fakultativ zu ermöglichen. Demzufolge sollte im § 26a des Entwurfes dem Landesgesetzgeber nicht nur die Möglichkeit eröffnet werden, nähere Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Recht des Schulforums Stellungnahmen zu den Bewerbungen um eine Schulleiterstelle abzugeben, sondern insgesamt zum Auswahl- und Abberufungsverfahren zu erlassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. In der Z. 8 müßte die Absatzbezeichnung "Abs. 4" lauten.
2. In § 26a Abs. 3 scheint die Bindung des Ausspruches über die Nichtbewährung des Schulleiters an übereinstimmende "Gutachten" der Schulbehörde 1. Instanz sowie des Schulforums übertrieben zu sein, es müßte eine ausführlich begründete Stellungnahme wohl ausreichen. Unklar ist, was unter "erfolgreicher Teilnahme" an einem Schulmanagement-Kurs im Sinne des Abs. 3 des § 26a zu verstehen ist; wenn solche Kurse mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen, sollte das im Gesetzestext klar zum Ausdruck gebracht werden. Es darf in diesem Zusammenhang auch angeregt werden, berufsbegleitende Weiterbildungslehrgänge, die vor der Bestellung zum Schulleiter absolviert worden sind, in irgendeiner Form anzuerkennen.
3. Die im Entwurf in den §§ 63 ff vorgesehenen neuen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung, sind vor allem wegen der vielen Verweisungen auf andere Bestimmungen äußerst unklar und unverständlich formuliert, was umso bedauerlicher ist, als sich diese zum Teil direkt an nicht rechtskundige Personen (Schulleiter) richten. Insbesondere sollte im § 66 Abs. 3 eine leichter verständliche Formulierung gewählt werden.
4. Im Zusammenhang mit § 66 Abs. 4 müßte gleichzeitig im § 19 Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes eine Lockerung des Versetzungsschutzes vorgesehen werden.
5. Die Angleichungen bei den Bestimmungen in der Z. 18 (Verfahren vor der Disziplinarkommission) an das Beamten-Dienstrechtsgesetz werden begrüßt.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

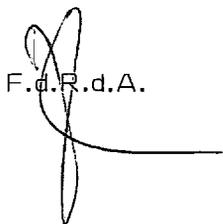
Klagenfurt, am 14. Juni 1995

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.